Anlage 3 –

Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gemäß § 11 des Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch Interdisziplinären Frühförderstellen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV)

Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen als Rehabilitationsträger bzw. Träger der Sozialhilfe und der öffentlichen Jugendhilfe, vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

Träger der interdisziplinären Frühförderstelle (IFS)

Hans-Wendt-Stiftung, Am Lehester Deich 17-19, 28357 Bremen
(Standort: Grohner, Utkiek, Tidemanstraße 24, 28759 Bremen)

wird folgende

Covid-19-bedingte Ergänzungsvereinbarung zur

Anlage 3 – **Vergütungs- und Abrechnungsvereinbarung gemäß § 11 des Vertrages über die Erbringung und Vergütung von Komplexleistungen zur Früherkennung und Frühförderung behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder durch Interdisziplinären Frühförderstellen gemäß § 46 SGB IX in Verbindung mit der Frühförderverordnung (FrühV)**

Vergütungsvereinbarung mit der Laufzeit ab dem 01.01.2021

geschlossen:

1. Gegenstand und Zielgruppe

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich für die interdisziplinären Frühförderstellen die Rahmenbedingungen für die Erbringung der ambulanten heilpädagogischen Frühförderung als Teil der Komplexleistung verändert. Mit Beginn der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Verordnungen und Kontaktbeschränkungen sind folgende Veränderungen eingetreten:

- Kitas betreuen nur in Notbetreuung bzw. sind geschlossen oder in Quarantäne-Schließung.
- In den Kitas und Dependancen werden Differenzierungs- und Förderräume im Rahmen der Notbetreuung belegt.
- Unter Einhaltung der Hygienerichtlinien stehen die Raumkapazitäten einzelner Interdisziplinären Frühförderstellen/Heilpädagogischen Frühförderstellen nicht adäquat im Verhältnis zur Anzahl der Förderkinder insgesamt.
- Hausfrühförderung ist nur in besonderen Fällen und unter besonderen Hygienestandards möglich.
- einzelne Eltern wünschen keine face-to-face-Förderung, z. B. weil deren Kinder oder sonstige Familienmitglieder zur Risikogruppe gehören.

Da für den vereinbarten Personenkreis der Leistungsbeschreibung z.T. ein erhöhter Bedarf, gerade in diesen für die Kinder und Familien sehr schwierigen Zeiten, zutage tritt wird im Folgenden eine modifizierte Leistungserbringung vereinbart. Diese Ergänzungsvereinbarung ergänzt somit die bestehende Vereinbarung mit der Laufzeit ab 01.01.2021, die weiterhin gültig ist. Ziel der Ergänzungsvereinbarung ist es, eine strukturierte und vertraglich geregelte Leistungserbringung im Rahmen der Covid-19 Pandemie sicherzustellen.

2. Modifizierte Leistung

2.1 Für die Laufzeit dieser Ergänzungsvereinbarung kann die bereits vereinbarte Leistung ergänzend durch andere Formen sowie an anderen Orten erbracht werden ("modifizierte Leistungserbringung"). Dies gilt nur insoweit, wenn sichergestellt ist, dass die in dem Leistungsangebotstyp vereinbarten Leistungsziele erreicht werden.

2.2 Die notwendigen heilpädagogischen Maßnahmen sind unter Beachtung der derzeitigen vorhandenen Ressourcen der Familien und in Abstimmung mit anderen beteiligten Fachkräften zu erbringen. Auf dieser Basis ist adäquates Material, z. B. in Form von Aufgabenmappen und/oder anderem Fördermaterial, für das einzelne Kind zu erstellen und an die Haushalte der Kinder zu verteilen. Hiermit erhalten die Eltern die Möglichkeit, im häuslichen Rahmen auf die Förderung ihrer Kinder einzugehen. Hierbei sind die Eltern durch Förderkräfte zu unterstützen.

2.3 Die Förderkräfte stehen im Austausch mit den Kindern und ihren Eltern durch Anrufe, Videoübertragungen o. Ä.. Den Eltern ist zu vermitteln, dass immer die Möglichkeit besteht, Kontakt zu den Förderkräften aufzunehmen. Bei Eltern die schwer oder gar nicht erreicht werden können, versuchen die Förderkräfte immer wieder Kontakt aufzunehmen. Sind die Eltern telefonisch nicht erreichbar, werden die Eltern über den Postweg angeschrieben oder durch das Aufsuchen der Familien, entsprechend der geltenden Hygienemaßnahmen, kontaktiert.

2.4 Im Rahmen der heilpädagogischen Maßnahmen können auch andere Förderorte in Betracht gezogen werden, z.B. der öffentliche Raum/im Freien oder auch Hausbesuche. Hierbei sind immer die geltenden hygienischen Maßnahmen zu beachten.

2.5 Es findet eine fortlaufende Förderung und Begleitung der Entwicklung sowie eine Dokumentation des Entwicklungsstandes statt. Grundlage dafür sind die individuellen Kontakte durch:

- Telefonberatung/-anleitung
- Videoberatung/-anleitung
- Individuelle Fördermaterial-Pakete für die häusliche Förderung
- u. U. von den Eltern gesendetes Bildmaterial, z.B. Fotos und Videos aus dem häuslichen Umfeld
- sonstige mediale Mittel (z. B. Messenger Dienste)
- und, soweit möglich, face-to-face Kontakte an den aktuell möglichen Orten, z.B. auch im öffentlichen Raum/im Freien.

2.6 Die Frühförderstellen stehen im Kontakt mit anderen Institutionen, sofern es Schweigepflichtentbindungen gibt, um sich über die Situation der Kinder auszutauschen und die Entwicklung und Förderung zu begünstigen. Diese können sein:

- Notdienste der Kindertagesstätten
- Fachberaterinnen der Kindertagesstätten, für die Schwerpunktkinder
- Schulen
- Jugendämter
- Gesundheitsämter/FEST
- Therapeuten
- Kinderärzte
- - Insofern erfahrene Fachkräfte für Kinderschutzfragen.

Hier steht z. T. auch die akute bzw. präventive Sicherung des Kindeswohls im Fokus der Zusammenarbeit im Netzwerk des Kindes, da die veränderten Lebensweltbedingungen in der aktuellen Situation außergewöhnliche Belastungen für die Kinder und ihre Familien darstellen.

2.7 Die vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind weiterhin umzusetzen und müssen den jeweils bestehenden Corona-bedingten Rahmenbedingungen angepasst werden. Dies betrifft beispielsweise

- die Aktualisierung der Handlungsrichtlinien für die Umsetzung der Frühförderung auf die jeweils geltenden Vorgaben oder
- die angepasste Organisation und Durchführung von Dienstbesprechungen, (kollegialer) Beratung, Supervision etc. beispielsweise im Kontext veränderter Gruppengrößen und veränderter Raumnutzungskonzepte.

Ebenso ist dem erhöhten psychologischen Beratungsbedarf in den betreuten Maßnahmen nachzukommen.

3. Leistungsentgelte

Die modifizierte Leistungserbringung nach Ziffer 2 wird gemäß der bestehenden Vereinbarung mit der Laufzeit ab 01.01.2021 vergütet.

4. Dokumentation

Eine modifizierte Leistungserbringung nach Ziffer 2 ist zu dokumentieren.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt mit Wirkung ab 01.01.2021 für die Dauer des Sicherstellungsauftrages gem. § 5 SodEG, zunächst bis zum 31.03.2021 und verlängert sich ggf. bis zum 30.06.2021.

Bremen, 11.03.2021

Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Integration und Sport
Im Auftrag

[redacted]

Einrichtungsträger

[redacted]